



Fragen und Antworten zur Pfandpflicht

Seit dem 1. Januar 2003 gilt die Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen. Seit dem 1. Mai 2006 umfasst sie Mineralwasser, Bier, Erfrischungsgetränke und alkoholhaltige Mischgetränke. Das Pfand hat den Mehrweganteil in diesen Getränkebereichen gestützt und das "Ex und Hopp" beendet. Die wichtigsten Informationen zum geltenden Pfandrecht finden Sie nachfolgend.

Inhalt:

A) Worauf ein Pfand erhoben wird	2
1. Für welche Einweg-Getränkeverpackungen gilt die Pfandpflicht?	2
2. Auf welche Einweg-Getränkeverpackungen ist ein Pfand zu erheben?	3
3. Für welche Einweg-Getränkeverpackungen muss man kein Pfand zahlen?	3
4. Warum wurde auf Einweg-Getränkeverpackungen aus bioabbaubaren Kunststoffen, die zu mindestens 75 % aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, bis 2012 kein Pfand erhoben? ...	4
5. Warum wird auf Einweg-Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen unter 0,1 Liter oder über 3 Liter kein Pfand erhoben?	4
6. Warum wird auf Einwegverpackungen von Getränken wie Saft, Milch, Wein und Spirituosen kein Pfand erhoben?	4
7. Warum wird auf Einwegverpackungen von bestimmten diätetischen Getränken kein Pfand erhoben?	5
8. Wie hoch ist das Pfand?	5
9. Wie wird mit importierten Getränken verfahren?	5
10. Ist der Export von Einweg-Getränkeverpackungen pfandfrei?	5
11. Ist auf sogenannte Geschenk- oder Werbedosen ein Pfand zu erheben?	5
B) Was beim Kauf und Verkauf zu beachten ist	5
1. Was sollte der Verbraucher beim Kauf von Getränken beachten?	5
2. Werden Getränkedosen und Einwegflaschen durch das Pfand teurer?	6
3. Wer ist in der Versorgungskette der Erste, der ein Pfand erheben muss?	6
4. Was passiert, wenn der Einzelhändler für eine pfandpflichtige Einweg-Getränkeverpackung kein Pfand erhebt?	6
5. Ist auf das Pfand die Mehrwertsteuer zu erheben?	6
C) Rückgabe und Pfanderstattung beim Einzelhändler	6
1. Wo kann man bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen abgeben und das Pfand zurückverlangen?	6
2. Können Einzelhändler auch die Rücknahme verweigern?	7
3. Was macht man mit beschädigten Getränkedosen und Einwegflaschen?	7
4. Was passiert mit Einweg-Getränkeverpackungen, die in Automaten verkauft werden? Wo kann man diese zurückgeben?	7
5. Wo kann man bepfandete Mehrweg-Getränkeverpackungen abgeben und das Pfand zurückverlangen?	7
D) Die Entsorgung der zurückgegebenen Einweg-Getränkeverpackungen	8
1. Wer entsorgt die zurückgenommenen Einweg-Getränkeverpackungen? Der Einzelhändler, der Großhändler oder der Abfüller?	8
2. Wer verwertet die Einweg-Getränkeverpackungen? Wie findet man einen Verwerter?	9
E) Bundesweites Pfand-/Rücknahmesystem	9

1. Welchen Zweck hat ein bundesweites Pfand-/Rücknahmesystem?	9
2. Wie funktioniert die bundesweite Rücknahme von bepfandeten Einweg-Getränkeverpackungen und die Pfanderstattung seit dem 1. Mai 2006?	9
3. Was ist mit den „Insellösungen“?	9
4. Wozu dient das Clearing?	10
5. Stimmt es, dass die Europäische Kommission meint, die Pfandpflicht verstoße gegen europäisches Recht?	10
F) Hintergrund der Verpackungsverordnung	10
1. Warum kam die Pfandpflicht zum 1. Januar 2003?	10
2. Warum galt das Pfand zunächst nur für Bier, Mineralwasser und Limonade, aber nicht für Eistee?	10
3. Welche Änderungen hat die Dritte Novelle zur Verpackungsverordnung gebracht?	11
4. Warum werden Getränkedosen und Einwegflaschen nicht einfach verboten?	11
5. Was bringt das Pfand der Umwelt?	11
6. Sind Mehrweg-Getränkeverpackungen und ökologisch vorteilhafte Einweg-Getränkeverpackungen wirklich umweltfreundlicher?	12
7. Entstehen durch die Pfandpflicht Arbeitsplätze oder gehen welche verloren?	12
8. Gibt es ähnliche Pfandsysteme auch im Ausland?	12

A) Worauf ein Pfand erhoben wird

1. Für welche Einweg-Getränkeverpackungen gilt die Pfandpflicht?

Mit der am 28. Mai 2005 in Kraft getretenen Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung wurde die seit 1. Januar 2003 wirksame Pfandpflicht vereinfacht und modernisiert. Nach der neuen Regelung ist das Pfand auf ökologisch nicht vorteilhafte Einwegverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter zu erheben.

Bei der Bestimmung, ob ein in ökologisch nachteilige Einwegverpackungen abgefülltes Getränk unter die Pfandpflicht fällt, ist § 9 Abs. 2 der Verpackungsverordnung maßgeblich. Die folgende Darstellung dient als rechtlich unverbindliche Hilfestellung für die Bestimmung pfandpflichtiger Getränkebereiche.

Pfandpflichtig sind seit dem 1. Mai 2006 folgende Getränke, wenn sie in ökologisch nicht vorteilhaften Einweg-Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter abgefüllt sind:

Bier

Bierhaltige Getränke einschließlich Biermischgetränke. Dazu zählen auch alkoholfreies Bier, Mischungen von Bier mit Cola oder Limonade, Bier mit Sirup (wie Berliner Weiße mit Schuss), Bier mit einem anderen alkoholischen Getränk (z.B. Bier mit Wodka) oder aromatisiertes Bier (z.B. Bier mit Tequila-Aroma). Auf die Einhaltung des Reinheitsgebots kommt es nicht an.

Mineralwasser

Alle Wasser-Getränke, also Mineralwasser mit oder ohne Kohlensäure, Quellwasser, Heilwasser, Tafelwasser und auch andere Wässer, wie z.B. "Near water-Produkte" unabhängig von Zusätzen (u.a. aromatisiertes Wasser, Wasser mit Koffein oder Wasser mit Sauerstoff).

Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure

Hierzu gehören neben Cola und Limonaden auch

- Mischungen von Fruchtsaft oder Tees und Mineralwasser (wie Apfelschorle),
- Sportgetränke,
- sogenannte Energy-Drinks,
- Tee- oder Kaffeegetränke, die dazu bestimmt sind, in kaltem Zustand verzehrt zu werden,
- Bittergetränke und andere Getränke mit oder ohne Kohlensäure.

Alkohohaltige Mischgetränke (insbes. so genannte Alkopops)

Getränke,

- die hergestellt wurden unter Verwendung von
 - Erzeugnissen, die nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen, oder
 - Fermentationsalkohol aus Bier, Wein oder weinähnlichen Erzeugnissen, auch in weiterverarbeiteter Form, der einer technischen Behandlung unterzogen wurde, die nicht mehr der guten Herstellungspraxis entspricht, und einen Alkoholgehalt von weniger als 15 vol. % aufweisen, oder
- die einen Anteil an Wein oder weinähnlichen Erzeugnissen, auch in weiterverarbeiteter Form, von unter 50 % enthalten.

2. Auf welche Einweg-Getränkeverpackungen ist ein Pfand zu erheben?

Das Pfand für Einweg-Getränkeverpackungen ist grundsätzlich für Verpackungen zu erheben, die nicht gemäß § 3 Abs. 4 Verpackungsverordnung als ökologisch vorteilhafte Verpackungen eingestuft sind.

3. Für welche Einweg-Getränkeverpackungen muss man kein Pfand zahlen?

Unabhängig vom Füllvolumen und Inhalt ist kein Pfand auf solche Einweg-Getränkeverpackungen zu zahlen, die im Sinne von § 3 Abs. 4 Verpackungsverordnung als ökologisch vorteilhaft anerkannt sind.

Dies sind

- Getränkekartonverpackungen (Blockpackung, Giebelpackung, Zylinderpackung),
- Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen und
- Folien-Standbodenbeutel.

Außerdem ist für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2012 insoweit kein Pfand für Einweg-Getränkeverpackungen aus bioabbaubaren, zu mindestens 75 % aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellten Kunststoffen zu zahlen, als sich Hersteller oder Vertreiber hierfür an einem dualen System beteiligen.

Darüber hinaus ist kein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen unter 0,1 Liter oder über 3 Liter zu zahlen.

Kein Pfand ist ferner auf Einwegverpackungen von Getränken zu zahlen, die nicht in § 9 Abs. 2 Verpackungsverordnung genannt sind bzw. die ausdrücklich von der Pfandpflicht ausgenommen werden. Das sind insbesondere:

- Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte und Gemüsenektare,
- Milch und Milchmischgetränke (Getränke mit einem Mindestanteil von 50 % an Milch oder an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden),
- diätetische Getränke im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge und Kleinkinder angeboten werden,
- Wein, Sekt und Spirituosen.

Der Abgrenzung dieser Getränkegruppen liegen die Bestimmungen des Lebensmittelrechts zugrunde. Bei Getränken, die der Gruppe der Erfrischungsgetränke zuzuordnen sind, unterliegen Einwegverpackungen bestimmter diätetischer Getränke nicht der Pfandpflicht.

4. Warum wurde auf Einweg-Getränkeverpackungen aus bioabbaubaren Kunststoffen, die zu mindestens 75 % aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, bis 2012 kein Pfand erhoben?

Mit der bis zum 31. Dezember 2012 befristeten Befreiung von der Pfandpflicht sollte die Markteinführung von Kunststoffgetränkeverpackungen gefördert werden, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen und zu mindestens 75 % aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind. Diese Sonderregelung hat sich nicht bewährt. Sie wurde daher nicht verlängert. Seit 2013 gelten auch für diese Verpackungen die allgemeinen Regelungen.

5. Warum wird auf Einweg-Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen unter 0,1 Liter oder über 3 Liter kein Pfand erhoben?

Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen unter 0,1 l und über 3 l werden von der Bepfandungspflicht ausgenommen, da für sie keine Mehrwegalternative existiert. Derartige Gebindegrößen sind nicht für die Rücknahme in handelsüblichen Rücknahmeautomaten geeignet. Der Aufbau eines eigenen Rücknahmesystems für diese Gebindegrößen ist nach Abwägung des ökologischen Nutzens mit dem ökonomischen Aufwand nicht gerechtfertigt (vgl. BR-Drs. 919/04).

6. Warum wird auf Einwegverpackungen von Getränken wie Saft, Milch, Wein und Spirituosen kein Pfand erhoben?

Die Pfandpflicht gilt grundsätzlich für alle Einweg-Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 - 3 Litern, die nicht als ökologisch vorteilhaft eingestuft sind. Die Pfandpflicht beschränkt sich allerdings auf diejenigen Getränkebereiche, bei denen eine Abwägung des ökologischen Nutzens des Pflichtpfands einerseits mit dem ökonomischen Aufwand eines Rücknahme- und Pfandsystems andererseits die Einrichtung eines solchen Systems rechtfertigt. Der hohe Aufwand eines Rücknahme- und Pfandsystems rechtfertigt sich insbesondere nur bei einem ausreichend hohen Marktvolumen, das die Einrichtung eines effizienten und flächendeckenden Pfand- und Rücknahmesystems oder die Beteiligung an einem solchen ermöglicht. Dies gilt für die in § 9 Abs. 2 Verpackungsverordnung aufgeführten Getränke, also Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und alkoholhaltige Mischgetränke, die zu-

sammen den Löwenanteil am Getränkemarkt ausmachen. Dagegen bestehen bei Getränkesegmenten wie Milch, Wein, Spirituosen, Frucht- und Gemüsesäften Besonderheiten, die zu einem unangemessenen Verhältnis zwischen ökologischem Nutzen und dem Aufwand der Einrichtung eines Rücknahme- und Pfandsystems führen würden. Aus diesem Grunde ist eine Pfandpflicht nur auf die zuerst aufgezählten Getränkesegmente gerechtfertigt.

7. Warum wird auf Einwegverpackungen von bestimmten diätetischen Getränken kein Pfand erhoben?

Die Pfandpflicht gilt auch für die diätetischen Getränke. Pfandfrei sind lediglich solche diätetischen Getränke, die ausschließlich für Säuglinge und Kleinkinder angeboten werden. Der Grund für diese Ausnahme ist die Fürsorge für die besonderen Ernährungserfordernisse dieser Personengruppe.

8. Wie hoch ist das Pfand?

Das Pfand beträgt einheitlich für alle pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen **25 Cent**.

9. Wie wird mit importierten Getränken verfahren?

Die importierten Einweg-Getränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeverpackungen. Das heißt, die Vertreiber müssen sie auch bepfanden, zurücknehmen und verwerten.

10. Ist der Export von Einweg-Getränkeverpackungen pfandfrei?

Exportware ist pfandfrei. Exportware sind Getränkeverpackungen, die außerhalb Deutschlands an den Endverbraucher abgegeben werden. Dagegen sind Getränke in Einwegverpackungen, die der Endverbraucher im Inland erwirbt, pfandpflichtig, auch wenn sie direkt nach dem Kauf ins Ausland gebracht werden.

11. Ist auf sogenannte Geschenk- oder Werbedosen ein Pfand zu erheben?

Ja, denn die Verpackungsverordnung unterscheidet nicht zwischen Verkaufs-, Werbe- oder Geschenk Dosen.

B) Was beim Kauf und Verkauf zu beachten ist

1. Was sollte der Verbraucher beim Kauf von Getränken beachten?

Wählen Sie Getränke, die in umweltverträglichen Verpackungen, d.h. in Mehrwegflaschen oder in ökologisch vorteilhaften Einwegverpackungen (z.B. in Getränkekartonverpackungen) abgefüllt sind. Denken Sie auch beim Getränkekauf daran, dass weniger Transporte weniger Verkehr und damit weniger Belastungen für die Umwelt bedeuten.

2. Werden Getränkedosen und Einwegflaschen durch das Pfand teurer?

Das Pfand auf Einwegverpackungen ist höher als das übliche Pfand auf Mehrwegverpackungen. So wird eine Dose Bier mit 25 Cent bepfandet, eine Mehrwegflasche Bier aber weiterhin nur mit 8 Cent. Ähnliches gilt für Mineralwasser in 1-Liter-Flaschen: das Einwegpfand beträgt 25 Cent, das Mehrwegpfand nur 15 Cent.

Vor Einführung der Einweg-Pfandpflicht hatte der Verbraucher beim Einkauf den Eindruck, Getränke in Mehrwegflaschen seien - wegen des Pfandes - wesentlich teurer als Getränke in Einweg. Diese Ungleichbehandlung zwischen Ein- und Mehrweg fällt durch die Pfandpflicht weg - ein Anreiz, auf Mehrweg umzusteigen. Da der Verbraucher das Einweg-Pfand zurück erhält, sind Dosen und Einwegflaschen letztlich kaum teurer geworden.

3. Wer ist in der Versorgungskette der Erste, der ein Pfand erheben muss?

Das Pfand ist auf allen Vertriebsstufen, angefangen vom Abfüller oder Importeur als Erstvertreiber über den Groß- und Zwischenhandel bis hin zum Letztvertreiber, zu erheben.

4. Was passiert, wenn der Einzelhändler für eine pfandpflichtige Einweg-Getränkeverpackung kein Pfand erhebt?

Wer kein Pfand erhebt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Behörden, die in den Bundesländern für den Vollzug der Verpackungsverordnung verantwortlich sind, überprüfen, ob die Abfüller und Händler ihren Pflichten nachkommen.

5. Ist auf das Pfand die Mehrwertsteuer zu erheben?

Das Pfand beträgt laut § 9 Verpackungsverordnung 25 Cent einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung. Da die Verbraucher das Pfand in voller Höhe zurückerstattet bekommen, zahlen sie faktisch keine Mehrwertsteuer.

C) Rückgabe und Pfanderstattung beim Einzelhändler

1. Wo kann man bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen abgeben und das Pfand zurückverlangen?

Seit dem 1. Mai 2006 können leere bepfandete Einwegflaschen und Getränkedosen überall dort zurückgegeben werden, wo pfandpflichtige Einweg-Getränke verkauft werden. Es wird nur noch nach dem Material, also Kunststoff, Glas oder Metall, unterschieden. Das heißt, der Händler, der pfandpflichtige Kunststoff- und Glas-Einweg-Getränkeverpackungen verkauft, ist zur Rücknahme von Kunststoff- und Glasverpackungen verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, wo diese gekauft wurden. Gleichzeitig ist er zur Pfanderstattung verpflichtet. Verkauft er keine Getränke in Dosen, ist er auch nicht zur Rücknahme von Dosen verpflichtet. Geschäfte mit einer kleinen Verkaufsfläche (unter 200 m²) können die Rücknahme weiterhin auf die Einwegverpackungen der Marken beschränken, die sie in ihrem Angebot haben.

Klar ist ferner, dass man das Pfand nicht erstattet verlangen kann, wenn man kein Pfandkennzeichen vorweisen kann. Denn für Getränkeverpackungen, die vor Inkrafttreten der Pfandpflicht oder im pfandfreien Ausland gekauft wurden, kann natürlich kein Pfand herausverlangt werden.

Sie können bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen insbes. am bundesweit einheitlichen DPG-Kennzeichen erkennen (DPG = **D**eutsche **P**fandsystem **G**mbH):



2. Können Einzelhändler auch die Rücknahme verweigern?

Seit dem 1. Mai 2006 sind Einzelhändler zur Rücknahme aller bepfandeten Einweg-Getränkeverpackungen der Materialart verpflichtet, die sie vertreiben. Allein kleine Verkaufsstellen (unter 200 m²) können die Rücknahme auf gleichartige Verpackungen der von ihnen verkauften Marken beschränken. Wer diesen Rücknahmepflichten nicht nachkommt und demzufolge auch kein Pfand erstattet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Für den Vollzug der Verpackungsverordnung sind die Länder zuständig. Ordnungswidrigkeiten können bei den örtlichen Vollzugsbehörden angezeigt werden. Auskunft über die jeweils zuständigen Behörden erteilt erforderlichenfalls die jeweilige oberste Abfallbehörde, das ist das jeweilige Landesumweltministerium bzw. die jeweilige Senatsverwaltung für Umwelt.

3. Was macht man mit beschädigten Getränkedosen und Einwegflaschen?

Auch beschädigte Einweg-Getränkeverpackungen muss der Einzelhändler (ggf. manuell) zurücknehmen und das Pfand auszahlen. Das Pfandkennzeichen auf der Verpackung muss aber noch erkennbar sein, d.h. es muss klar sein, dass es sich um eine bepfandete Einwegverpackung handelt.

4. Was passiert mit Einweg-Getränkeverpackungen, die in Automaten verkauft werden? Wo kann man diese zurückgeben?

Aus Getränkeautomaten verkaufte Dosen und Einwegflaschen mit Pfand können überall dort gegen Pfanderstattung zurückgegeben werden, wo Getränke in Einwegverpackungen gleichen Materials verkauft werden. Grundsätzlich müssen Automatenbetreiber darauf achten, dass für den Verbraucher eine Rückgabe und Pfanderstattung in der Nähe des Getränkeautomaten möglich ist. Auf einem Firmengelände, auf dem mehrere Getränkeautomaten aufgestellt sind, ist es auch denkbar, eine zentrale Rückgabestelle einzurichten oder einen Getränke-Rücknahmeautomaten aufzustellen.

5. Wo kann man bepfandete Mehrweg-Getränkeverpackungen abgeben und das Pfand zurückverlangen?

Während für Einweg-Getränkeverpackungen die Pfand- und Rücknahmepflicht in der Verpackungsverordnung geregelt ist, sieht die Verpackungsverordnung für Mehrweg-Getränkeverpackungen keine

öffentlich-rechtliche Pfand- und Rücknahmepflicht vor. Die Rückführung von Mehrweg-Getränkeverpackungen zum Abfüller ist in dessen eigenem Interesse. Deshalb steht die Pfandhöhe im Mehrwegbereich im Ermessen der jeweiligen Abfüller und Vertreiber. Bei Mehrweg-Getränkeverpackungen kommt die Pfand-Vereinbarung zivilrechtlich zustande; die Modalitäten der Erhebung und Erstattung folgen der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer. Damit wird den Beteiligten ein größerer Handlungsspielraum eingeräumt. Probleme bei der Pfanderstattung im Mehrwegbereich sind daher zivilrechtlich zu klären. Rat und Hilfe erhalten Sie ggf. bei Ihrer Verbraucherzentrale.

Weitere Informationen können Sie beim Arbeitskreis Mehrweg GbR (<http://www.mehrweg.org>) erhalten. Im Arbeitskreis Mehrweg haben sich Organisationen aus dem Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie Verbände der deutschen Getränkewirtschaft zusammengeschlossen.

Mehrwegflaschen erkennen Sie grundsätzlich entweder am Mehrweg-Zeichen:



oder am Umweltzeichen „Blauer Engel“:



oder an der Aufschrift „Mehrweg“, „Mehrwegflasche“ oder „Mehrweg-Pfandflasche“ auf dem Etikett oder an der Reliefschrift „Leihflasche“ auf der Flasche selbst.

D) Die Entsorgung der zurückgegebenen Einweg-Getränkeverpackungen

1. Wer entsorgt die zurückgenommenen Einweg-Getränkeverpackungen? Der Einzelhändler, der Großhändler oder der Abfüller?

Grundsätzlich kann der Händler, der die Einweg-Getränkeverpackungen pflichtgemäß zurückgenommen hat, diese seinem Lieferanten zurückgeben, und der Lieferant kann sie wiederum seinem Vorvertreiber bis hin zum Abfüller zurückgeben. Allen obliegt die Verwertungspflicht nach der Verpackungsverordnung.

Die Verpflichteten können allerdings auch vereinbaren, dass die beim Einzelhandel gesammelten Verpackungen direkt in die Verwertung gebracht werden. Die entsprechenden Entsorgungsdienstleistungen werden von zahlreichen Unternehmen im Wettbewerb angeboten.

2. Wer verwertet die Einweg-Getränkeverpackungen? Wie findet man einen Verwerter?

Die Verwertung erfolgt durch die Entsorgungsbranche, die auch das Recycling von sonstigen Dosen, Glas-, Kunststoff- und Kartonverpackungen erledigt. Welche Unternehmen diese Leistungen anbieten, können Sie bei den Industrie- und Handelskammern erfragen. Sie finden diese Unternehmen auch in den lokalen Branchenbüchern oder über die Verbände der Entsorgungswirtschaft.

E) Bundesweites Pfand-/Rücknahmesystem

1. Welchen Zweck hat ein bundesweites Pfand-/Rücknahmesystem?

Alle Abfüller und Vertrieber, die pfandpflichtige Einweg-Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, sind für die Rücknahme, die Pfanderstattung, den Ausgleich der Pfandbeträge untereinander sowie für die Verwertung der Verpackungen verantwortlich. Mit Blick auf die rechtlichen Änderungen haben Handel und Getränkeindustrie zum 1. Mai 2006 mit der Deutschen Pfandsystem GmbH (DPG) – <http://www.dpg-pfandsystem.de> – ein bundesweit einheitliches Rücknahmesystem eingerichtet.

2. Wie funktioniert die bundesweite Rücknahme von bepfandeten Einweg-Getränkeverpackungen und die Pfanderstattung seit dem 1. Mai 2006?

Seit dem 1. Mai 2006 sind alle Vertrieber von pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen verpflichtet, Einweg-Getränkeverpackungen insoweit zurückzunehmen und Pfand zu erstatten, als sie Einweg-Getränkeverpackungen derselben Materialart (z.B. Kunststoff, Glas, Metall) in Verkehr bringen. Allein kleine Verkaufsstellen (unter 200 m²) können die Rücknahme auf Einweg-Getränkeverpackungen der von ihnen verkauften Marken beschränken.

Im DPG-System sind Getränkedosen und Einwegflaschen seit dem 1. Mai 2006 mit einem einheitlichen Logo gekennzeichnet. Außerdem werden ein elektronisch lesbarer Strichcode und eine weitere Sicherungskennung aufgedruckt. Auf Grund dieser Kennzeichnungen wird bei der Rücknahme erkannt, ob für die verkaufte Einweg-Getränkeverpackung Pfand gezahlt wurde. Für Leergut, für welches kein Pfand entrichtet wurde, kann natürlich keine Pfanderstattung verlangt werden.

3. Was ist mit den „Insellösungen“?

Die sogenannten "Insellösungen" sind seit dem 1. Mai 2006 nicht mehr zulässig. Für Vertrieber von Getränken von Abfüllern, die sich für eine eigene Verpackungsform entschieden hatten und bis zum 30. April 2006 die Rücknahme auf diese Getränkeverpackungen beschränken konnten, ist damit die Möglichkeit zur beschränkten Rücknahme entfallen.

4. Wozu dient das Clearing?

Durch das Clearing werden die Pfandüber- und -unterschüsse zwischen den Vertreibern ausgeglichen. So gibt es Getränkevertreiber (beispielsweise Autobahntankstellen), die mehr pfandpflichtige Getränkeverpackungen verkaufen (und Pfand erheben), als leere Getränkeverpackungen zurückgenommen werden. Andere Einzelhändler nehmen dagegen mehr Verpackungen zurück, als sie verkauft haben und müssen mehr Pfand erstatten, als sie eingenommen haben. Ein Clearing sorgt für den Ausgleich der Pfandbeträge zwischen den Vertreibern.

5. Stimmt es, dass die Europäische Kommission meint, die Pfandpflicht verstoße gegen europäisches Recht?

Nein. Die Europäische Kommission hat nicht die Pfandpflicht als solche kritisiert, sondern sah zunächst Probleme in der Übergangslösung bis Ende September 2003. Die Kommission sieht diese Probleme als gelöst an, da zum 1. Mai 2006 ein bundesweit einheitliches Rücknahmesystem eingerichtet worden ist, der Verbraucher mithin seine leere Verpackung nicht nur bei dem Geschäft zurückgeben kann, wo er sie gekauft hat, sondern überall, wo entsprechende Getränke verkauft werden, und die Beteiligung an diesem System auch allen ausländischen Getränkeherstellern offen steht. Daher hat die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren eingestellt.

F) Hintergrund der Verpackungsverordnung

1. Warum kam die Pfandpflicht zum 1. Januar 2003?

Die 1991 geschaffene und 1998 novellierte Verpackungsverordnung sah eine Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen vor, wenn der Mehrweganteil unter 72 % fällt. Das war erstmals 1997 und auch in den Folgejahren der Fall. Zum Schutz der ökologisch vorteilhaften Mehrweg-Getränkeverpackungen trat nach den damals geltenden Regelungen sechs Monate nach der Veröffentlichung der Daten über die Mehrweganteile die Pfandpflicht am 1. Januar 2003 in Kraft.

2. Warum galt das Pfand zunächst nur für Bier, Mineralwasser und Limonade, aber nicht für Eistee?

Bis zum Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung am 28. Mai 2005 sah die Verpackungsverordnung hinsichtlich der Auslösung des Pflichtpfands ein zweistufiges Verfahren vor. Danach musste ein Pflichtpfand eingeführt werden, wenn bundesweit der Mehrweganteil an Getränkeverpackungen unter 72 % liegt. Das galt aber nur für die Getränkebereiche, in denen der Anteil der Mehrwegflaschen unter ihrem Anteil von 1991 lag. Dies waren die Getränkebereiche Bier, Mineralwasser und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure.

Seitdem sind grundsätzlich alle in Einwegverpackungen abgefüllten Getränke pfandpflichtig, sofern diese nicht in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung

abgefüllt sind. Die Pfandpflicht für die auf Grund der Dritten Novelle neu hinzugekommenen Getränkebereiche wie Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure und alkoholhaltige Mischgetränke (insbes. so genannte Alkopops) gilt seit dem 1. Mai 2006.

Fruchtsäfte und Fruchtnektare, Gemüsesäfte und Gemüsenektare, Milch und Milchmischgetränke, diätetische Getränke, die ausschließlich für Säuglinge und Kleinkinder angeboten werden sowie Wein, Sekt und Spirituosen unterliegen nicht der Pfandpflicht.

3. Welche Änderungen hat die Dritte Novelle zur Verpackungsverordnung gebracht?

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 24. Mai 2005 hat die Bundesregierung ihre seit dem Jahre 2001 andauernden Bemühungen zur Vereinfachung der bestehenden Einweg-Pfandregelungen erfolgreich abschließen können. Mit der Änderungsverordnung wurde auch den Bedenken der EU-Kommission und des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich der Vereinbarkeit der Einweg-Pfandregelung mit EU-Recht Rechnung getragen.

Pfandpflichtig sind seitdem grundsätzlich alle nicht ökologisch vorteilhaften Einweg-Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3,0 Liter. Die Pfandpflicht wurde auf kohlenstofffreie Erfrischungsgetränke und alkoholhaltige Mischgetränke (insbes. so genannte Alkopops) ausgedehnt. Sie ist nicht mehr vom Erreichen einer Quote abhängig. Die Höhe des Pflichtpfands beträgt einheitlich 25 Cent.

Pfandfrei sind Säfte, Milch, Wein und Spirituosen sowie ökologisch vorteilhafte Einweg-Getränkeverpackungen, wie Kartonverpackungen, Polyethylen-Schlauchbeutel und Folien-Standbodenbeutel.

Die sogenannten „Insellösungen“ von Vertreibern und Abfüllern, bei denen die Rücknahme auf die von ihnen in Verkehr gebrachten Individualverpackungen beschränkt wurde, sind seit dem 1. Mai 2006 nicht mehr zulässig. Seitdem können leere Einwegflaschen und Getränkedosen überall dort zurückgegeben werden, wo Einweg verkauft wird. Es wird nur noch nach dem Material, also Kunststoff, Glas oder Metall unterschieden.

4. Warum werden Getränkedosen und Einwegflaschen nicht einfach verboten?

Ein nationales Verbot für Dosen und andere Einweg-Getränkeverpackungen ist nach europäischem Recht ausgeschlossen, weil ein Verbot in den freien Binnenmarkt eingreifen würde. Mit dem Einweg-Pfand hat sich die Bundesregierung für ein europarechtlich akzeptables, wirtschaftsverträgliches und verbraucherfreundliches Instrument entschieden.

5. Was bringt das Pfand der Umwelt?

Der Anteil von Einweg-Getränkeverpackungen war in den Jahren vor Einführung des Pfandes ständig gestiegen. So hatte sich der Marktanteil von Dosenbier in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten der Pfandpflicht verdoppelt (auf 24 %). Eine ökologisch bedenkliche Entwicklung, da Einwegverpackungen gegenüber den Mehrwegalternativen deutlich mehr Abfall verursachen, bei der Herstellung und der Entsorgung mehr Energie verbrauchen und stärker zum Treibhauseffekt beitragen. Ziel des

Pfands ist, diesen ökologisch nachteiligen Auswirkungen entgegen zu wirken und Mehrwegsysteme, die ökologisch vorteilhafter sind, zu stärken.

Das Pfand führt aber auch zu einer sortenreinen Sammlung und damit zu einer hochwertigeren Verwertung wertvoller Rohstoffe. Und schließlich ist die Pfandpflicht ein wichtiger Schritt zur Abkehr von "Ex und Hopp": Die Vermüllung von Landschaft, Straßen und Plätzen wird gestoppt.

6. Sind Mehrweg-Getränkeverpackungen und ökologisch vorteilhafte Einweg-Getränkeverpackungen wirklich umweltfreundlicher?

Mehrwegflaschen, egal ob aus Glas oder Kunststoff, haben gegenüber Getränkedosen und Einwegflaschen deutliche Umweltvorteile (Mehrweg-Glasflaschen können z.B. bis zu 40 mal nachgefüllt werden). Das sind die Ergebnisse auch der zweiten Studie des Umweltbundesamts (UBA) zur Ökobilanz von Getränkeverpackungen.

Außerdem haben Ökobilanzen ergeben, dass einige Arten von Einweg-Getränkeverpackungen im Laufe ihres Lebenszyklusses gegenüber anderen Einweg-Getränkeverpackungen weniger belastende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Deshalb sind die erstgenannten Einweg-Getränkeverpackungen als ökologisch vorteilhaft eingestuft worden.

Eine Ökobilanz untersucht den gesamten Lebensweg einer Getränkeverpackung – von der Rohstoffgewinnung über Herstellung und Transport bis zur Entsorgung. Mehr Informationen über die Ergebnisse der Studie finden Sie unter <http://www.umweltbundesamt.de>

7. Entstehen durch die Pfandpflicht Arbeitsplätze oder gehen welche verloren?

In den Jahren vor der Einführung der Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen war eine Verdrängung von Mehrwegsystemen zu beobachten, dadurch waren vor allem bei mittelständischen Unternehmen des Handels und der getränkeabfüllenden Industrie viele Arbeitsplätze gefährdet. Die Pfandpflicht leistet einen Beitrag zum Erhalt dieser Arbeitsplätze in der Mehrwegbranche, weil sie hilft, Mehrwegsysteme zu stabilisieren. Zusätzlich schafft das Pfand Arbeitsplätze bei den Herstellern von Rücknahmeautomaten und bei Logistik-Unternehmen.

8. Gibt es ähnliche Pfandsysteme auch im Ausland?

In **Schweden** wird bereits seit 1984 ein Pfand auf Dosen und seit 1994 ein Pfand auf Einweg-Kunststoffflaschen erhoben.

Dänemark hat im Oktober 2003 ebenfalls ein Einwegpfand eingeführt, nachdem die Europäische Kommission die bisherige Regelung kritisiert hat, nach der bestimmte Verpackungen (insbesondere Getränkedosen) vollständig verboten waren.

In den **USA** erheben einige Bundesstaaten ein Pfand auf Dosen und Einweg-Kunststoffflaschen, meist schon seit über 20 Jahren.